

Nun haben Bundestag und Bundesrat nach langem Ringen die so genannte Föderalismusreform verabschiedet. Die Reform besteht rechtstechnisch im Kern in der Auflösung der Rahmengesetzgebung durch den Bund. Dies führt zu einer klareren Zuordnung von Gesetzgebungskompetenzen entweder auf den Bund oder die Länder in einer Reihe von Aufgabenbereichen. Zwar mag für einige Aufgaben durchaus die jetzt getroffene Zuordnung von Aufgaben zu Recht kritisch gesehen werden. Auch muss sich erst in der Praxis herausstellen, ob die den Ländern nunmehr eingeräumte Möglichkeit, in bestimmten Bereichen wie z.B. der Raumordnung durch eigene Gesetze von bundesgesetzlichen Regeln abzuweichen, zu mehr Klarheit und Effizienz in der staatlichen Aufgabenwahrnehmung führen wird. Dennoch: Die Stoßrichtung dieser Reform ist richtig. Sie entflechtet die Aufgaben von Bund und Ländern, und die Zahl der Gesetze, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wird dadurch vermutlich deutlich geringer werden. Die Eigenverantwortlichkeit des Bundes und der einzelnen Bundesländer wird gestärkt und die Chancen haben sich erhöht, dass Entscheidungsblockaden weniger häufig entstehen.

Bemerkenswert ist, dass die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Länder nicht von allen begrüßt wird. So haben Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern der Reform nicht zugestimmt, weil sie eine eigenständige Kompetenz bei der Besoldung ihrer Beamten und Richter nicht wollen. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil beide Länder hoch verschuldet sind und ihre laufenden Ausgaben nur über zusätzliche Kreditaufnahmen decken können. Mit der Kompetenz, die Besoldung der Beamten und Richter selbst festlegen zu können,



Konrad Lammers

Föderalismusreform – danach ist davor

wird den Ländern Spielraum eröffnet, diese den länderspezifischen finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Offensichtlich fürchten die betroffenen Landesregierungen, sich zwischen Abstrichen bei der Besoldung und einer noch höheren Verschuldung entscheiden zu können. Wer aber soll ihnen diese Entscheidung abnehmen, so lange sie über die Haushaltshoheit inklusive des Rechtes verfügen, sich zu verschulden?

Diese Frage zeigt exemplarisch, dass mit der jetzt beschlossenen Föderalismusreform nur ein geringer Teil der Probleme angegangen worden ist, der sich im Gefüge der Bund-Länder-Beziehungen aufgestaut hat. Bund und Länder sind sich denn auch (noch) einig, dass eine zweite Föderalismusreform in Angriff zu nehmen ist, die insbesondere die Finanzbeziehungen zum Inhalt hat. Weil diese Reform noch viel weiter reichende Verfassungsänderungen erfordert, herrscht auch Einigkeit in der Auffassung, dass nur die große Koalition diese wird auf den Weg bringen können.

Das wohl dringendste Problem, das bei der nächsten Reformrunde der Regelung bedarf, ist die ausufernde Verschuldung der Mehr-

zahl der Bundesländer. Insbesondere die Verschuldung der neuen Bundesländer ist in den letzten Jahren rapide gestiegen, obwohl sie über den „normalen“ Bundesländer-Finanzausgleich hinaus mit den Solidarpaktmitteln über nicht unbeträchtliche zusätzliche Mittel verfügen. Berlin, Bremen und das Saarland klagen vor dem Bundesverfassungsgericht auf Feststellung einer Haushaltsnotlage. Damit wollen sie erreichen, dass ihnen ein Teil ihrer Schulden abgenommen wird oder dass sie im Bund-Länder-Finanzausgleich besser gestellt werden. Aber gerade die Aussicht auf solche Hilfen, die die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nährt, hat dazu beigetragen, dass die betreffenden Bundesländer ihre Ausgaben nicht den Einnahmen aus Steuern und großzügig bemessenen Finanzausgleichsmitteln angepasst haben.

Kernstück der nächsten Stufe der Föderalismusreform müssen Regeln sein, die die Schuldenaufnahme der Bundesländer wirksam begrenzen und letztlich auch weitgehende Eingriffe in die finanzielle Eigenständigkeit bei deren Haushaltsführung ermöglichen. Es ist offensichtlich, dass der anstehende Regelungsbedarf außerordentlichen politischen Sprengstoff enthält. Bei der augenblicklichen Papierform der großen Koalition und den grundlegend unterschiedlichen Interessenlagen zwischen hoch und vergleichsweise niedrig verschuldeten Ländern ist es kaum vorstellbar, dass für dieses Problem eine angemessene Lösung gefunden wird. Umso wichtiger wäre, dass das Bundesverfassungsgericht bei seinen anstehenden Urteilen zu den Klagen auf Feststellung von Haushaltsnotlagen zu Lösungen findet, welche die Länder zu erheblich mehr Eigenverantwortung in der Haushaltsführung verpflichten.